Betrifft: BG zur Anwendbarmachung der Schwarmfinanzierung-VO

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.09.2021

zust. Referent: Mag. Sepp Zuckerstätter

Sehr geehrter Herr Mag. Zuckerstätter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Schwarmfinanzierung ist die Bezeichnung für den englischen Begriff Crowdfunding, der sich aus den Worten „crowd“ für Menge und „funding“ für Finanzierung zusammensetzt und ist eine Finanzierungsform für Unternehmen sowie für künstlerische und soziale Projekte. Zur Spende oder Beteiligung wird über persönliche Homepages, Websites und spezielle Plattformen aufgerufen. Es funktioniert nach dem „Alles oder Nichts-Prinzip,“ das bedeutet, man erhält die Spenden der Crowd nur, wenn das zuvor festgelegte Fundingziel erreicht wurde. Ist dem nicht so, bekommen alle Unterstützer\*innen ihr Geld zurück, erhalten dafür aber auch nicht die ausgesuchte Gegenleistung.

Die EU-Verordnung 2020/1503 soll durch die Änderung des Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetzes, des Kapitalmarktgesetzes, des Alternativfinanzierungsgesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes und des Konsumentenschutzgesetzes anwendbar gemacht werden. Da ein Totalverlust des investierten Geldes möglich ist, begrüßt die AK Tirol die umfassenden Haftungsbestimmungen in § 9 Schwarm-finanzierungs-Vollzugsgesetz betreffend die in einem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen.

Darüber hinaus sollten jedoch nach Ansicht der AK Tirol zusätzliche Bestimmungen zugunsten der Konsument\*innen erlassen werden, die einen vorzeitigen Ausstieg aus einem Projekt jederzeit möglich machen. Scheitert das Unternehmen oder Projekt, verlieren die Anleger\*innen im schlimmsten Fall ihre eingezahlten Gelder. Gerade bei Start-Up Unternehmen ist die Gefahr einer Unternehmenspleite oftmals sehr hoch.

Bei unternehmerischen Beteiligungen fließt nicht der gesamte investierte Betrag direkt in Sachwerte. Die Kosten für Geschäftsführung, Marketing, Versicherungen, Reparaturen, Steuer- und Rechtsberatung usw. müssen auch getragen werden. Kostenquoten von 20 Prozent oder mehr sind daher möglich. Je höher die Kostenquote, desto rentabler muss das Projekt laufen, damit die Anleger\*innen überhaupt auf Gewinne hoffen können. Es wird angeregt, dass die Kosten des finanzierten Unternehmens oder Projektes sowie auch die Gewinnaussichten im Vorfeld detailliert aufgeschlüsselt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident: Der Direktor:

Erwin Zangerl Mag. Gerhard Pirchner